

An das
 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
 Tourismus
 Stubenring 1
 1010 Wien
 Abt-52@bmnt.gv.at

cc:begutachtung@parlament.gv.at

Unser Zeichen/Our reference **CS/JJS**

Datum/Date **07.05.2019**

**Betreff: Stellungnahme zur Abfallwirtschaftsgesetz-Rechtsbereinigungsnovelle 136/ME XXVI.
 GP - Ministerialentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurf ergeht folgende Stellungnahme von Plasser & Theurer, Export von Bahnbaumaschinen Gesellschaft m.b.H. und im Namen aller verbundenen Tochtergesellschaften:

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 6 Z 2)

Laut den Erläuterungen soll mit der Definition „Abfallerzeuger“ festgelegt werden, wer bei der Ausführung eines Auftrages, bei dem Abfälle entstehen, als Abfall(erst)erzeuger zu sehen sei.

Der Gesetzgeber hat nicht bedacht, welche Konsequenzen es hätte, wenn in den meisten Fällen der Auftragnehmer als Abfall(erst)erzeuger bewertet wird und ihn dadurch Verpflichtungen treffen würden, welche nur schwer zu erfüllen wären.

Oft führt ein Subunternehmer die Tätigkeiten, wie Reparaturen, Abbruch- oder Aushubarbeiten durch. Es wurde nicht berücksichtigt, wer Eigentümer oder Besitzer der dadurch möglicherweise entstehenden Abfälle bleibt.

Material, welches zum Beispiel bei Gleisbaustellen ausgehoben und an einem anderen Ort gelagert wird, ist nicht automatisch als Abfall zu qualifizieren. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich der Auftraggeber der Sache entledigen will.

In der Praxis ist es üblich, dass vor Auftragerteilung Angebote eingeholt werden, die meist auch die Entsorgung des anfallenden Materials oder die Manipulation des Materials beinhalten.

Gerade bei Abfällen (Wertstoffen wie zB Kupfer, Metall-Schrott usw.) bei denen normalerweise Gutschriften erfolgen, könnten sowohl für den Auftragnehmer als Abfallerzeuger als auch für den Auftraggeber Folgen entstehen. Wenn keine Vereinbarung getroffen wird, könnte der Auftragnehmer die Beseitigung verrechnen und die Gutschriften für sich beanspruchen. Schienenstränge haben zum Beispiel oft noch einen hohen Wert. Für beide Seiten könnten Rechtsstreitigkeiten entstehen, wenn zum Beispiel im Nachhinein eine Verunreinigung oder Kontamination des Erdreichs festgestellt wurde. Außerdem hätte der Kompetenzwechsel auf den Auftragnehmer Einfluss auf Abfall-Mengenmeldungen und Meldungen zur Reduzierung von Emissionen (Greenwashing).

Plasser & Theurer, Export von Bahnbaumaschinen, Gesellschaft m.b.H.

Zentrale · Head Office
 Johannesgasse 3 · 1010 Wien
 Österreich · Austria
 Tel. +43 1 51572-0
 Fax +43 1 5131801
export@plassertheurer.com
www.plassertheurer.com

Werk · Works Linz
 Pummererstraße 5
 4021 Linz
 Österreich · Austria
 Postfach (PO Box) 598
 Tel. +43 732 7666-0
 Fax +43 732 775148

Werk · Works Purkersdorf
 Wintergasse 56
 3002 Purkersdorf
 Österreich · Austria
 Tel. +43 2231 63662-0
 Fax +43 2231 63662-34

UniCredit Bank Austria AG
 IBAN: AT08 1200 0256 1016 7300
 BIC: BKAUATWW
 Raiffeisen Bank International AG
 IBAN: AT84 3100 0001 0046 9478
 BIC: RZBAATWW

Sitz der Gesellschaft: Wien
 Handelsgericht Wien
 Seat of the company: Vienna
 Commercial Court Vienna
 FN: 110595 s
 UID-Nr.: ATU 14654104
 DVR: 0873284

Sohin ist nicht nachvollziehbar und aus den Erläuterungen keine Begründung ersichtlich, warum der Auftraggeber nur dann als Abfallerzeuger zu qualifizieren ist, wenn der Auftragnehmer ausschließlich den Abbruch durchführt.

Zusammenfassend ist es jedenfalls abzulehnen, dass dem Auftragnehmer grundsätzlich die Abfallersterzeuger-Eigenschaft zukommt. Die daraus resultierenden Kosten wären für den Auftragnehmer unmöglich kalkulierbar.

Zu Z 6 (§ 4 Z 2a)

Es liegen viele Materialien vor, die grundsätzlich gleich sind, aber nach Untersuchung verschiedene Rückstände aufweisen können und dadurch zB nur deponiert werden dürfen. Erst nach Ziehen einer Probe kann festgestellt werden, dass zB Gleisschotter nicht kontaminiert ist und wiederverwendet werden kann. Es wäre nachteilig, wenn Gleisschotter immer als kontaminiert gelten würde, weil keine Untersuchung erforderlich war.

Zu Z 61 (§ 87c)

Gemäß § 87c Abs 2 AWG 2002 soll die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus in Angelegenheiten des AWG 2002 und darauf beruhender Verordnungen gegen Bescheide der untergeordneten Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben können. Bei einer weiteren Partei, die Widerspruch erheben kann, besteht die Gefahr, dass größere Bauvorhaben weiter erschwert werden und schlussendlich unmöglich zu realisieren sein werden könnten.

Mit dem Ersuchen unsere Anmerkungen zu berücksichtigen verbleiben wir

in vorzüglichster Hochachtung

PLASSER & THEURER
Export von Bahnbaumaschinen
Gesellschaft m.b.H.


Mag. Jutta Steiner
Leiterin
der Rechtsabteilung


Mag. Günther Binder
CFO